

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Kommunalverfassungsrechtliche Streitigkeit nach §§ 44 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen

hier: Abstufung einer Kreisstraße zu einer Gemeindestraße (Vorlage 2559/2017); Beschluss der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 14.12.2017

Beschlussorgan

Hauptausschuss

Gremium	Datum
Hauptausschuss	15.01.2018

Beschluss:

1. Der Hauptausschuss stellt fest, dass der Verkehrsausschuss das entscheidungsbefugte Gremium für die Abstufung/Abstufungsanzeige einer Kreisstraße (hier der K 28 Sürther Straße und der K 30 Am Feldrain – Vorlage 2259/2017) zu einer Gemeindestraße ist und die Rechte der Bezirksvertretung Rodenkirchen durch den Beschluss des Verkehrsausschusses vom 05.12.2017 (TOP 4.3 zum Thema Umklassifizierung der K 28/ K 30) nicht verletzt wurden.
2. Zugleich fordert der Hauptausschuss die Verwaltung auf, den Abgrenzungskatalog zur Zuständigkeitsordnung zeitnah fertigzustellen, damit die Entscheidungszuständigkeiten künftig klarer festgelegt sind.

Alternative:

1. Der Hauptausschuss stellt fest, dass die Bezirksvertretung Rodenkirchen das entscheidungsbefugte Gremium für die Abstufung/Abstufungsanzeige einer Kreisstraße (hier der K 28 Sürther Straße und der K 30 Am Feldrain – Vorlage 2259/2017) zu einer Gemeindestraße ist und fordert die Verwaltung auf, die Beschlussvorlage 2259/2017 der Bezirksvertretung Rodenkirchen zur Entscheidung vorzulegen.
2. Zugleich fordert der Hauptausschuss die Verwaltung auf, den Abgrenzungskatalog zur Zuständigkeitsordnung zeitnah fertigzustellen, damit die Entscheidungszuständigkeiten künftig klarer festgelegt sind.

Haushaltsmäßige Auswirkungen

Nein

Begründung

Die Beschlussvorlage 2259/2017 vom 08.08.2017 zur „Aufhebung der Klassifizierung der K28 Sürther Straße und der K30 Am Feldrain, Hammerschmidtstraße und Weißer Straße in Köln Rodenkirchen /Sürth“ (Anlage 1) wurde von der Bezirksvertretung Rodenkirchen in der Sitzung am 15. September 2017 zurückgestellt. In der folgenden Sitzung am 16. Oktober 2017 fasste die Bezirksvertretung den Beschluss, die Vorlage in den Hauptausschuss zu verwiesen:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen vertritt die Auffassung, selbst aus der Argumentation der Verwaltung ergebe sich, dass die Bedeutung der Entscheidung nicht wesentlich über die Bezirksgrenzen hinausgehe und daher die Bezirksvertretung Rodenkirchen als endgültig entscheidendes Gremium zuständig ist.

Herr Bezirksbürgermeister Homann beantragt die Verweisung in den Hauptausschuss zur Klärung der Zuständigkeit.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

Die Verwaltung hat daraufhin dazu Stellung genommen, warum die Entscheidungszuständigkeit beim Verkehrsausschuss liegt und darauf hingewiesen, dass für eine Befassung des Hauptausschusses ein Verweisungsbeschluss „zur Klärung der Zuständigkeit“ formell nicht ausreichend ist: Wenn Streitigkeiten darüber entstehen, ob Rechte einer Bezirksvertretung durch einen entscheidungsbefugten Ausschuss verletzt worden sind, ist die Angelegenheit dem Hauptausschuss nach § 44 Abs. 1 Geschäftsordnung in der Form eines Antrages gemäß § 3 der Geschäftsordnung zu unterbreiten. Ein entsprechender Antrag wurde für die Sitzungen der Bezirksvertretung Rodenkirchen am 13. November 2017 und 4. Dezember 2017 nicht gestellt. Auch eine Verlängerung der Beratungsfrist für die Bezirksvertretung nach § 38 Abs. 9 Geschäftsordnung wurde nicht beantragt.

Vor diesem Hintergrund hat der Verkehrsausschuss der Beschlussvorlage 2259/2017 in seiner Sitzung am 5. Dezember 2017 einstimmig zugestimmt.

Auf entsprechenden Antrag der Fraktionen SPD/CDU/Grüne und FDP in der Bezirksvertretung Rodenkirchen (AN/1881/2017 – s. Anlage 2) fand am 14. Dezember 2017 eine Sondersitzung der Bezirksvertretung statt. Zu dieser Sitzung wurde neben einer Mitteilung der Verwaltung zu erschließungsbeitragsrechtlichen Fragen auch eine Stellungnahme zum Antrag vorgelegt (Vorlage 3910/2017 – s. Anlage 3), in der die Entscheidungszuständigkeit zu Beschlussvorlage 2259/2017 erläutert wurde.

Die Bezirksvertretung fasste unter TOP 1 „Umklassifizierung der K 28 / K 30 – Umgang mit den Rechten der Bezirksvertretung Rodenkirchen durch den Verkehrsausschuss am 05.12.2017, TOP 4.3; notwendige Entscheidung des Hauptausschusses“ folgenden Beschluss:

Die Bezirksvertretung Rodenkirchen wurde durch die Entscheidung des Verkehrsausschusses am 05.12.2017, TOP 4.3 zum Thema Umklassifizierung der K 28 / K 30 in ihren Rechten verletzt und bittet daher den Hauptausschuss die Entscheidung des Verkehrsausschusses aufzuheben und die Bezirksvertretung Rodenkirchen als alleiniges Entscheidungsgremium festzulegen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt.

Die Niederschrift der Sitzung der Bezirksvertretung ist als Anlage 4 beigefügt. Nach § 44 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rates und der Bezirksvertretungen der Stadt Köln wird die Angelegenheit dem Hauptausschuss vorgelegt. Dieser soll gemäß § 44 Abs. 1 Satz 3 Geschäftsordnung durch weitest-

gehende Klärung der Rechtslage und Vermittlung zwischen den Betroffenen die Führung eines Rechtsstreites zu verhindern suchen.

Die Verwaltung hat in der als Anlage 3 beigefügten Stellungnahme erläutert, dass bei der Umstufung einer überbezirklichen Straße immer sowohl bezirkliche als auch überbezirkliche Belange berührt sind. Die Gemeinde ist verpflichtet, die Einstufung der Straßen zu überprüfen und ggf. eine Umstufung einzuleiten. Verfügt wird die Umstufung von der für die Straße höherer Verkehrsbedeutung zuständigen Straßenaufsichtsbehörde (§ 8 Absatz 3 StrWG NRW, hier von der Bezirksregierung). Da Kreisstraßen in der Regel eine wesentlich über den Bezirk hinausgehende Bedeutung haben (vgl. Kleebaum/Palmen, Gemeindeordnung NRW, § 37 Erläuterung II.2.c, Held/Winkel, Gemeindeordnung NRW § 37 Erläuterung 4.3), ist im vorliegenden Fall der Verkehrsausschuss das entscheidungsbefugte Gremium.

Abgrenzungskatalog

Zur besseren Abgrenzung von bezirklichen Angelegenheiten wurde in der Kommission zur Stärkung der Bezirke der Entwurf eines Abgrenzungskatalogs erarbeitet, in dem die Angelegenheiten mit wesentlich über den Stadtbezirk hinaus gehender Bedeutung aufgeführt werden.

Der Entwurf wird derzeit anhand der Rückmeldungen aus den Bezirken vervollständigt und soll danach verwaltungsintern sowie in der Kommission abgestimmt werden. Er wird dann die Grundlage für die Abgrenzung von Angelegenheiten mit wesentlich über den Bezirk hinausgehender Bedeutung und entsprechend für die Festlegung der Entscheidungszuständigkeiten sein.

Anlagen

- Anlage 1 Beschlussvorlage 2259/2017
[https://buergerinfo.sessionnet.verwaltung.stadtkoeln.de/vo0050.asp? kvonr=70099&se arch=1](https://buergerinfo.sessionnet.verwaltung.stadtkoeln.de/vo0050.asp?kvonr=70099&se arch=1)
- Anlage 2 Antrag der Fraktionen SPD/CDU/Grüne und FDP in der Bezirksvertretung Rodenkirchen (AN/1881/2017)
<https://buergerinfo.sessionnet.verwaltung.stadtkoeln.de/getfile.asp?id=641619&type=do &>
- Anlage 3 Stellungnahme der Verwaltung 3910/2017 vom 14.12.2017
<https://buergerinfo.sessionnet.verwaltung.stadtkoeln.de/getfile.asp?id=641650&type=do &>
- Anlage 4 Niederschrift der Sitzung der Bezirksvertretung Rodenkirchen vom 14.12.2017
<https://buergerinfo.sessionnet.verwaltung.stadtkoeln.de/getfile.asp?id=643929&type=do &>

Gez. Reker